

(2) In die Berechnung der beitragspflichtigen Einkünfte nach Abs. 1 sind Einkünfte aus der Jahresabrechnung für das Kalenderjahr 1958, wenn für sie nach dem 28. Februar 1959 Beiträge entrichtet wurden, nicht einzubeziehen. Die für diese Einkünfte geleisteten Beiträge sind bei der Beitragsfestsetzung auf den anteiligen Jahresbeitrag 1959 anzurechnen.

Za § 17 der Verordnung:

§ 14

Die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 der Verordnung gelten nicht für Lehrlinge, die Mitglieder von LPG sind. Diese Lehrlinge unterliegen vom Beginn der Mitgliedschaft zur LPG der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt. Die Beiträge betragen für diese Lehrlinge 9 % der Lehrlingsvergütung.

Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Eintragungen in den Versicherungsausweis der Genossenschaftsmitglieder über den Beginn, das Bestehen und über das Ende der Versicherungspflicht sowie zum Zwecke der Rentenberechnung erfolgen durch die LPG.

§ 16

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Februar 1959 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBL I S. 139) außer Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1960

Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke
Vorsitzender

Vierte Verordnung*

über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 11. Februar 1960

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie in den Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung ein Betriebsprämienfonds und ein Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Volkseigene kommunale Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe können durch Festlegung der zuständigen örtlichen Organe in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung einbezogen werden. Dabei sind die von den Räten der Bezirke nach Abstimmung mit dem Komitee für Arbeit und Löhne, dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Abteilung Bezirke der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften (nachstehend Gewerkschaften genannt) herauszugebenden Richtlinien zu beachten.

*, VO (GBL I 18*8 S. 6*)

II.

Bildung des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds

§ 2

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds erfolgen aus dem Gewinn des Betriebes.

(2) Die Betriebe, die planmäßig mit Verlust arbeiten, finanzieren die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds aus Stützungsmitteln.

§ 3

(1) Voraussetzungen für die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sind:

- a) die Erfüllung des Produktions-, des Leistungs- bzw. Warenumsatzplanes oder des entsprechenden Planes (nachstehend Produktionsplan genannt);
- b) die Erfüllung der Staatsplanpositionen, der Ersatzteilproduktion und der besonders festzulegenden Sortimente und Erzeugnisse sowie die Erfüllung des Planes zur Aufnahme neuer produktionsreifer Konstruktionen und Verfahren in die Produktion, des Musterbaues, der Nullserien- und Versuchsproduktion;
- c) die Einhaltung der Qualitätsbestimmungen;
- d) die Einhaltung des Planes der Arbeitskräfte absolut und des Lohnfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Lohnfondskontrolle;
- e) die Erfüllung bzw. Einhaltung von zusätzlichen Bedingungen, die für den jeweiligen Wirtschaftszweig von besonderer ökonomischer Bedeutung und von den zuständigen Wirtschaftsorganen festzulegen sind, z. B.
 - Senkung der Ausschußquote,
 - Erfüllung des Exportplanes,
 - Verhinderung von Überplanbeständen,
 - Einhaltung der Liefertermine,
 - Sicherung eines kontinuierlichen Produktionsablaufes, insbesondere die Verhinderung des Absinkens der Produktion im I. Quartal gegenüber dem IV. Quartal des Vorjahres;
- f) die Erfüllung des Gewinnplanes oder bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, die Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes (Betriebsergebnis).

(2) Für die Betriebe der Konsumgüterproduktion ist an Stelle der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a die Erfüllung der Erlöse aus dem Absatz als Voraussetzung festzulegen.

(3) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung können mit Zustimmung des Komitees für Arbeit und Löhne und des Ministeriums der Finanzen für die Betriebe ihres Bereiches andere Voraussetzungen und dementsprechend andere Zuführungsbedingungen festlegen.

(4) In Anordnungen der Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind hinsichtlich der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis e und Abs. 2 die Bezugsgrößen festzulegen, die am besten die im Betriebsplan geforderte volkswirtschaftliche Leistung des Betriebes zum Ausdruck bringen.